

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit
gefährlichen Stoffen**

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2022

**Beantwortung des Fragebogens der
Europäischen Kommission
gemäß dem Durchführungsbeschluss [C(2014) 9335]
vom 10.12.2014 über den
Fragebogen zur Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren
schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Fragebogen zum Bericht gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

1. Allgemeine Angaben

1. Machen Sie Angaben zu den für die Durchsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zuständigen Behörden. Dabei sind zumindest die Kontaktdaten und Hauptaufgaben (Auswertung der Sicherheitsberichte, Überwachung der Ansiedlung, Domino-Effekte, Aufstellung und Durchführung externer Notfallpläne, Inspektionen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen) anzugeben.

Alternativ kann auf den Vorbericht verwiesen werden, wenn es keine signifikanten Änderungen gibt.

Die Grundstrukturen der zuständigen nationalen sowie zuständigen Länderbehörden und deren Hauptaufgaben haben sich seit den letzten beiden Berichten nicht wesentlich geändert.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden sich die Detailstrukturen und die Aufteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern. In den nachfolgenden beiden Tabellen werden die **wesentlichen Elemente** der Struktur der zuständigen Behörden dargestellt, **ohne auf alle Unterschiede zwischen den Ländern im Detail einzugehen**. Zudem wurden die relevanten Rechtsvorschriften gegenüber den letzten Berichten aktualisiert.

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März	Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
	<p>2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist</p> <p>Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist</p>	
<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)</p>	<p>Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist</p>	<p>Arbeits- und Gesundheitsschutz</p>
<p>Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)</p>	<p>Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist</p>	<p>Für den Zivilschutz liegt die Zuständigkeit beim Bund und für den Katastrophenschutz bei den Ländern.</p>
<p>Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch</p>	<p>Hier sind alle Zuständigkeiten des Bundes für bauliche Infrastrukturen gebündelt: u.a.</p>

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
	Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist	Städtebau, Stadtentwicklung und Raumordnung.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
<u>Oberste Landesbehörden:</u> Umweltministerien der Länder	Oberste Immissionsschutzbehörde: zuständig u. a. für Umwelt- und Immissionsschutz, Landesgesetzgebung, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Fachaufsicht), hier u. a. über den Vollzug der StörfallV/Seveso-III-Richtlinie, Berichterstattung gemäß Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI StörfallV und § 61 Abs. 2 BImSchG) an das Umweltbundesamt / BMUV sowie für die Umsetzung der erforderlichen Vorschriften des BImSchG bei nicht gewerblichen Betrieben
Wirtschaftsministerien der Länder	Energiewirtschaft, zuständig u. a. für unterirdische Erdgasspeicher im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes
Innenministerien der Länder	Oberste Katastrophenschutzbehörde: Gesetzgebung und Fachaufsicht im Katastrophenschutz der Länder, u. a. Aufstellung und Erprobung externer Notfallpläne
<u>Obere Landesbehörden:</u>	Nachgeordnete Behörden der jeweiligen obersten Landesbehörde sind landesweit zuständige Behörden und haben i. d. R keinen nachgeordneten Verwaltungsunterbau.
Landesumweltämter, Struktur- und Genehmigungsbehörden, Landesverwaltungsämter	Je nach Bundesland obere Fach- und Überwachungsbehörde: Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen, u. a. der StörfallV (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Erlass von Anordnungen, Entgegennahme der Anzeige des Betriebes; z.T. Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI StörfallV und § 61 Abs. 2 BImSchG) und Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Prüfung der Sicherheitsberichte.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
	Die Fachaufsicht dieser Behörden liegt beim Umweltministerium des Landes.
Landesämter für Bergbau (soweit Betriebe dem Bergrecht unterfallen)	Vollzug und Überwachung der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie nach Bergrecht sowie der Behördenpflichten u. a. nach Art. 9, Art 10 Art. 13 Art. 17 / 18 und Art. 20 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 15 StörfallV, §§ 9 / 13 StörfallV, § 50 BImSchG, § 19 / Anhang VI StörfallV und § 16 StörfallV); sie unterstehen zumeist dem Wirtschaftsministerium des Landes.
Katastrophenschutzbehörden, Landesverwaltungsämter	Obere Katastrophenschutzbehörde: Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Hilfsdienste)
<u>Mittlere Landesbehörden:</u> Bezirksregierungen (Regierungspräsidien, Landesdirektionen)	Mittlere Landesbehörden unterstehen unmittelbar einer obersten Landesbehörde und verfügen über einen eigenen Verwaltungsunterbau: Vollzug der StörfallV/Seveso-III-Richtlinie (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Ämtern für Umweltschutz) [einschließlich aller damit verbundenen Aspekte wie Auswertung der Sicherheitsberichte, Domino-Effekte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen]; sie erstellen und koordinieren Überwachungssysteme und -programme und übernehmen die Zusammenfassung und Weiterleitung von Inspektionsberichten.
Gewerbeaufsichtsämter/ Staatliche Ämter für Umwelt bzw. Umweltschutz	Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Betriebsbereiche im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 3 Abs. 5a BImSchG (Überwachung und Inspektion sowie die Entgegennahme von Mitteilungen über schwere Unfälle, Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 18, Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI StörfallV und § 61 Abs. 2 BImSchG); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen – in Abstimmung mit den Regierungspräsidien) [einschließlich aller damit verbundenen Aspekte wie Auswertung der Sicherheitsberichte, Domino-Effekte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen]; z. T. auch Vollzug der entsprechenden Landesgesetze für nicht gewerbliche Betriebe.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
Untere Landesbehörden: Kreisverwaltungsbehörden / Bezirksamter/ (Landkreise und kreisfreie Städte)	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Behörden sind zuständig für den Vollzug der StörfallIV/Seveso-III-Richtlinie in nicht gewerblichen Betrieben (u. a. Universitäten, Forschungseinrichtungen). • Untere Katastrophenschutzbehörden erstellen externe Notfallpläne unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne der Betreiber (vgl. § 10 StörfallIV). • Baubehörden sind, neben den für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen, zuständig für die Überwachung der Ansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung sowie – bei Fehlen einer Bauleitplanung – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

2. Geben Sie an, wann die Angaben zu den Betrieben in Bezug auf ihre Aufnahme in die (e)SPIRS-Datenbank zuletzt aktualisiert wurden.

Die letzte Aktualisierung der eSPIRS-Datenbank erfolgte Ende Dezember 2021.

Geringfügige Änderungen bei der Anzahl der Betriebsbereiche in den Bundesländern führten dazu, dass für den vorliegenden Umsetzungsbericht von einer Anzahl der Betriebsbereiche für Deutschland von insgesamt 3914 (3857), davon 1178 (1172) der oberen Klasse und 2736 (2685) der unteren Klasse auszugehen ist. (Angaben in Klammern beziehen sich auf die Daten in der eSPIRS-Datenbank von Ende Dezember 2021).

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse (Stichtag 30.6.2022)	Anzahl der Betriebsbereiche der unteren Klasse (Stichtag 30.6.2022)
Baden-Württemberg	121	181
Bayern	144	339
Berlin	11	12
Brandenburg	31	163
Bremen	14	11
Hamburg	33	30
Hessen	87	108
Mecklenburg-Vorpommern	26	141
Niedersachsen	147	759

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse (Stichtag 30.6.2022)	Anzahl der Betriebsbereiche der unteren Klasse (Stichtag 30.6.2022)
Nordrhein-Westfalen	289	326
Rheinland-Pfalz	51	97
Saarland	14	13
Sachsen	61	107
Sachsen-Anhalt	96	157
Schleswig-Holstein	32	227
Thüringen	31	69
Deutschland	1188	2740

2. Domino-Effekte (Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU)

Wie viele Gruppen von Betrieben gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 15 12. BImSchV) gab es am Ende des Berichtszeitraumes, bei denen aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können?

Die Antwort auf die Frage 5 der letzten Berichtsperiode erläutert detailliert das Vorgehen bei der Bestimmung von Betriebsbereichen mit Dominoeffekten. Die Betriebsbereiche werden einzeln ermittelt und als solche ausgewiesen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der jeweiligen Betriebsbereiche pro Bundesland und deutschlandweit aufgelistet.

Bundesland	Betriebsbereiche mit Dominoeffekt
Baden-Württemberg	29
Bayern	41
Berlin	2
Brandenburg	9
Bremen	2
Hamburg	13
Hessen	63
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	30
Nordrhein-Westfalen	136
Rheinland-Pfalz	22
Saarland	0
Sachsen	9

Bundesland	Betriebsbereiche mit Dominoeffekt
Sachsen-Anhalt	73
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	0
Deutschland	447

3. Sicherheitsberichte (Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Haben alle Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies während des Berichtszeitraumes Pflicht war, einen Sicherheitsbericht übermittelt?
Wenn nicht, wie viele Betriebsbereiche haben keinen Bericht übermittelt?
2. Wurden alle Sicherheitsberichte in den vorangegangenen fünf Jahren aktualisiert?
Wenn nein, wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies Pflicht war, haben ihren Sicherheitsbericht nicht aktualisiert?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der beiden Fragen 3.1 und 3.2 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein</u> Sicherheitsbericht vorlag	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, deren Sicherheitsbericht in den vergangenen 5 Jahren <u>nicht</u> aktualisiert wurde
Baden-Württemberg	4	24
Bayern	2	4
Berlin	0	2
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	0	6
Hessen	0	3
Mecklenburg-Vorpommern	0	1
Niedersachsen	0	0
Nordrhein-Westfalen	0	11
Rheinland-Pfalz	0	0
Saarland	0	0
Sachsen	0	0
Sachsen-Anhalt	0	2
Schleswig-Holstein	0	1

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein</u> Sicherheitsbericht vorlag	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, deren Sicherheitsbericht in den vergangenen 5 Jahren <u>nicht</u> aktualisiert wurde
Thüringen	0	4
Deutschland	6	58

Gründe für das Fehlen von Sicherheitsberichten für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Berichtszeitraum sind u. a. folgende:

- Bei einigen Betriebsbereichen erfolgte erst vor kurzem die Umstufung von der unteren in die obere Klasse und die Erarbeitung der Sicherheitsberichte war noch nicht abgeschlossen.
- Mehrere Betriebsbereiche befinden sich zurzeit in Genehmigungsverfahren (Änderungsgenehmigungen, bei denen die Neuerstellung des Sicherheitsberichts noch nicht abgeschlossen ist.)

Gründe für die fehlende Aktualisierung von Sicherheitsberichten in den vergangenen fünf Jahren sind u. a. folgende:

- Die Überarbeitung der Sicherheitsberichte nahm einen längeren Zeitraum in Anspruch, so dass diese zum Zeitpunkt der Erfassung der Berichtsdaten noch nicht vorlagen.
- Teilweise befinden sich die aktualisierten Sicherheitsberichte noch in der Überprüfung durch Sachverständige, wobei die Verknappung von Expertisen für die Erstellung von Sicherheitsberichten (oft Sachverständige) ebenfalls zu Verzögerungen führte.
- Mehrere Betriebsbereiche befinden sich in einer laufenden Umorganisation und erstellen bzw. aktualisieren die Sicherheitsberichte momentan, wobei die Fristen zur Vorlage auch teilweise noch nicht abgelaufen sind.
- Ein Betriebsbereich war zeitweise außer Betrieb und befindet sich mittlerweile nicht mehr im Geltungsbereich der 12. BImSchV.
- Bei einigen Betriebsbereichen lag der Bericht noch nicht vor, weil durch Überwachungsmaßnahmen oder bei Überprüfungen festgestellt wurden, dass sie die obere Klasse zuzuordnen sind. Teilweise hing das auch mit geänderten Stoffeinstufungen zusammen.
- Ein Betreiber von zwei Betriebsbereichen ist insolvent. Bei einem der beiden Betriebsbereiche wurde die 5-Jahresfrist für den Sicherheitsbericht überschritten. Aufgrund der Insolvenz (Finanzprobleme, Personalwechsel) konnte keine Aktualisierung vorgelegt werden.
- Ein Betriebsbereich soll stillgelegt werden und wird aktuell sukzessive zurückgebaut.

Die für den Vollzug verantwortlichen Behörden haben bei den Betreibern die Vorlage bzw. Aktualisierung der Sicherheitsberichte angemahnt.

4. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurden für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies während des Berichtszeitraums Pflicht war, interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellt? Wenn nein, für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse wurde kein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan</u> vorlag
Baden-Württemberg	4
Bayern	1
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	0
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	0
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Deutschland	7

Gründe für das Fehlen von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Berichtszeitraum sind u. a. folgende:

- Betriebsbereiche habe die Klasse von unterer zu oberer gewechselt und deshalb liegen noch keine interne Gefahrenabwehrpläne vor.

Die Betriebsbereiche sind durch die zuständige Behörde hinsichtlich der Abgabe der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne angemahnt, teilweise sind Zwangsmaßnahmen angedroht worden.

2. Für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse haben die Behörden gemäß Artikel 12 Abs. 8 der Richtlinie 2012/18/EU beschlossen, dass sich die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 4.2 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne Erfordernis eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans gemäß Artikel 12 Abs. 8 Seveso-III-Richtlinie</u>
Baden-Württemberg	13
Bayern	0
Berlin	0
Brandenburg	1
Bremen	9
Hamburg	4
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	0
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	5
Deutschland	77

Die genannten Zahlen beziehen sich auf die Betriebsbereiche, für die zum Stichtag der Datenerfassung die Pflicht zur Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gegeben war. Betriebsbereiche, die während des Berichtszeitraums aus dieser Verpflichtung z. B. wegen Stilllegung, Umstrukturierungen, Wechsel von oberer in unterer Klasse herausgefallen waren, wurden nicht mehr gezählt.

Grundsätzliche Erläuterungen zu den Hintergründen für die Entscheidung von Behörden, dass sich für einen Betriebsbereich der oberen Klasse die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt:

Die Länder prüfen den Sicherheitsbericht nach streng vorgegebenen Kriterien (z. B. physikalische Form der Gefahrstoffe, Umschließung und Mengen der Stoffe, Standort und Entfernung zur nächsten Bebauung oder sonstigen Schutzgütern, etc.). Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung und entsprechend den allgemein gültigen Grundsätzen für den Katastrophenschutz entscheiden die zuständigen Behörden, ob sich die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass sich bei einem schweren Unfall (Störfall) keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ergeben. Gründe hierfür waren z. B. ein begrenztes Gefährdungspotential aufgrund geringer Brandlasten und der Lage des Betriebes, die physikalischen Eigenschaften der

vorhandenen gefährlichen Stoffe (Feststoffe im Gemenge oder als Schmelze), ein großer Abstand des Betriebs zu Schutzobjekten oder die Größe des Betriebsgeländes. In anderen Fällen verzichteten zuständige Behörden auf die Ausarbeitung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, weil z. B. die vorhandene innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfallpläne und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderungen an externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hinausging und für mehr als ausreichend angesehen wurde.

3. Lautet die Antwort auf die Frage 4.2., dass es einen oder mehrere Betriebsbereiche gibt (auf die das zutrifft), geben Sie für jeden einzelnen Fall die von der relevanten zuständigen Behörde angegebene Begründung an.

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
Baden-Württemberg	Wurth Pflanzenschutz GmbH/ DEU-058622	01.10.22: keine Störfallauswirkungen außerhalb des Betriebsbereichs
	Emil Dimmler GmbH & Co. KG / Lager Spittelstann/ DEU-058622	18.10.2007: Insbesondere aufgrund des sehr großen Abstands zur Wohnbebauung
	Stadtwerke VS – Flüssiggasanlage/ DEU-058669	09.11.2004: Die nächste umliegende Bebauung liegt außerhalb des Gefahren-bereiches. Es ist zudem von keinem sog. Dominoeffekt auszugehen.
	Wolman Wood and Fire Protection GmbH/ DEU-058699	19.03.2018 Keine weitere Angaben
	EVF Betriebsgelände Großeislinger Straße 28 – 34/ DEU-058549	Keine Externe Notfallplanung gem. fachtechnischer Stellungnahme vom 15.02.2005. Letzte Begehung durch RPS Ref. 54.5 unter Beteiligung der Kreisbrandmeisterstelle am 27.09.2022.
	Sigma-Aldrich Chemie GmbH/ DEU-058738	Begründung für Nichtaufstellung aufgrund der Feststellung der Fa. Sigma-Aldrich Chemie GmbH als Betrieb der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung im Jahr 2019 wurden die Planungen aufgenommen, erste Gespräche mit den Verantwortlichen wurden bereits im Jahr 2019 geführt. Ein Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Stand 19.03.2021 liegt dem Landratsamt Heidenheim vor. Die Firmeninterne Notfallplanung wird regelmäßig mit der örtlichen Feuerwehr beübt. Der Standort soll Ende 2024 geschlossen werden.
	Umicore Galvanotechnik GmbH/ DEU-058687	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 LKatSG durch das LRA OAK 04.06.2008. Lt. Schreiben v. Ref. 55 vom 17.12.2004 ergeben sich aus dem Sicherheitsbericht keine Szenarien mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung des Werkes). Information der

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		Abteilung Umwelt RPS 06.05.2015, dass andere Beurteilungswerte anzuwenden sind.
	Gerhard Holstein Sprengmittelvertrieb sg. mbH - Lager Reutholz (Lager I) / DEU-058490	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 LKatSG durch das LRA SHA 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortpolizeibehörde nicht vor.
	Gerhard Holstein Sprengmittelvertrieb sg. mbH - Lagerstätten Hegerholz (II-IV) / DEU-058492	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 LKatSG durch das LRA SHA 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortpolizeibehörde nicht vor.
	Friedrich Rath GmbH & Co. KG, Flüssiggaslager/ DEU-058581	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 LKatSG durch das LRA SHA 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortpolizeibehörde nicht vor.
	Sprengmittellager Blaubeuren-Gerhausen / DEU-058658	26.10.2010 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und der Vorkehrungen der SMV Süd GmbH kein Bedarf für die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Der mögliche akute Störfall ist nach der Explosion beendet. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäuden so weit entfernt, dass eine Gefährdung für Personen nahezu ausgeschlossen werden kann.
	Sprengmittellager Radelstetten / DEU-058657	21.10.2010 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und der Vorkehrungen der SMV Süd GmbH kein Bedarf für die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Der mögliche akute Störfall ist nach der Explosion beendet. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäuden so weit entfernt, dass eine Gefährdung für Personen nahezu ausgeschlossen werden kann.
	Sprengmittellager Hohenstein / DEU-058655	10.09.2009 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und den Vorkehrungen der Firma sind die Auswirkungen bei einem möglichen Störfall sehr begrenzt. Der akute Störfall wäre nach der Explosion beendet; das Schadensereignis geht dann in einen normalen Brand über. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäude so weit entfernt, dass Gefährdungen von Personen nach menschlichem Ermesse nahezu ausgeschlossen sind. Die Betreiber Firma erstellt darüber hinaus dennoch Alarm und Gefahrenabwehrpläne und legt regelmäßig aktualisierte Sicherheitsberichte vor. Diese ergeben keinen Anhaltspunkt auf eine Veränderung der Gefährdung, daher kann die Entscheidung aus 2009 aufrechterhalten werden.
	TANIOBIS Smelting GmbH&Co. KG /	Noch keine Planung und keine Entscheidung

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
	DEU-058570	Neuer Name: Högänäs Germany GmbH. Befand sich zuletzt in Umstrukturierung. Seitdem war es für das Landratsamt Waldshut noch nicht möglich, eine externe Notfallplanung zu erstellen.
	Schweizer Electronic AG / DEU-058649	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Enayati GmbH & Co. KG / DEU-058707	Noch keine Planung und keine Entscheidung, derzeit in Erstellung
	MSP Müller Spot Plating GmbH / DEU-058604	Noch keine Planung und keine Entscheidung, derzeit in Erstellung
	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG / DEU-058630	Noch keine Planung und keine Entscheidung, derzeit in Erstellung
	GSB Zwischenlager Mosbach / noch keine eSPIRS-ID	Noch keine Planung und keine Entscheidung, in Erstellung Fertig bis voraussichtlich Q4/2023
	Bruchsaler Farbenfabrik GmbH & Co. KG / DEU-058519	Noch keine Planung und keine Entscheidung, Rückbau des Betriebes; Verzicht auf Planung
	Dachser Logistikzentrum Karlsruhe GmbH & Co. KG / DEU-058673	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	L`Oreal / DEU-058760	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	basi Schöberl GmbH & Co. KG, A-Werk / DEU-058500	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH / noch keine eSPIRS-ID	Noch keine Planung und keine Entscheidung, Plan befindet sich aktuell bis zum 21.04.2023 in der Offenlegung
	BEB Entsorgungs GmbH / DEU-058770	Noch keine Planung und keine Entscheidung

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
	Kurz Entsorgung GmbH / DEU-058773	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Collini GmbH / Werk 1 - Neckarstraße 7 / DEU-058526	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Häffner GmbH & Co. KG / DEU-058571	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Tanklager Marbach / DEU-058678	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Sherwin-Williams Coatings Deutschland GmbH / DEU-058653	Noch keine Planung und keine Entscheidung
	Konditionierungsanlage Kochendorf / DEU-058764	Noch keine Planung und keine Entscheidung
Brandenburg	HAI Fuels GmbH / DEU-059388	Betriebsbereich befindet sich innerhalb des Betriebsbereichs PCK Raffinerie GmbH
Bremen	Arcelor Mittal / DEU-059467	Nach Prüfung der von den Firmen vorgelegten Sicherheitsberichte wurde festgestellt, dass sich aufgrund der beschriebenen Gefahrenpotenziale in Verbindung mit den betriebsinternen Sicherheitsvorkehrungen und der Lage der Betriebe in Bezug auf angrenzende Wohngebiete die Erstellung besonderer externer Notfallpläne erübrigt. Diese Bewertung befindet sich zurzeit in einer grundsätzlichen Überprüfung.
Comet Feuerwerk GmbH / DEU-059469		
WesCom Signal & Rescue Germany GmbH / DEU-059471		
EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH / DEU-059472		
MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG / DEU-059476		
NORTH SEA TERMINAL Bremerhaven GmbH & Co. / DEU-059477		

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
	<p>Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co.KG / DEU-059485</p> <p>Weser Tanking GmbH & Co. KG / DEU-059486</p> <p>Heinrichs Logistic GmbH / noch keine eSPIRS-ID</p>	
Hamburg	Schwarze & Consort GmbH / DEU-059532	Für die ausschließliche Lagerung von Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4 in Pyrotechniklager mit einer ausschließlichen Lagergenehmigung für Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4, kann von der Pflicht zur Erstellung von Notfallplänen abgesehen werden. Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar, da ein Brand keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervorrufen würde. Als maximaler Schadensfall ist somit ein größerer Brand anzusehen, der vergleichbar ist mit einem Brand einer Lagerhalle ohne Gefahrgut.
	TRIMET ALUMINIUM SE, Niederlassung Hamburg / DEU-059536	Geringes Gefahrenpotential, da der Gefahrstoff als erstarrte Schmelze vorliegt. Die Gefahr ist eine kurzzeitige Freisetzung innerhalb des Produktionsgebäudes. Eine weitergehende Freisetzung kann ausgeschlossen werden.
	Lüders & Stange KG, Lagerhaus F / DEU-059541	Für die ausschließliche Lagerung von Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4 in Pyrotechniklager mit einer ausschließlichen Lagergenehmigung für Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4, kann von der Pflicht zur Erstellung von Notfallplänen abgesehen werden. Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar, da ein Brand keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervorrufen würde. Als maximaler Schadensfall ist somit ein größerer Brand anzusehen, der vergleichbar ist mit einem Brand einer Lagerhalle ohne Gefahrgut.
	Thordsen Spedition KG (GmbH & Co.) / DEU-059546	Für die ausschließliche Lagerung von Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4 in Pyrotechniklager mit einer ausschließlichen Lagergenehmigung für Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4, kann von der Pflicht zur Erstellung von Notfallplänen abgesehen werden. Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar, da ein Brand keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervorrufen würde. Als maximaler Schadensfall ist somit ein größerer Brand anzusehen, der vergleichbar ist mit einem Brand einer Lagerhalle ohne Gefahrgut.

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
Hessen	Erdgaskavernenspeicher Reckrod / DEU-059607	Gemäß Rücksprache mit dem RP Kassel ist eine externe Notfallplanung gemäß § 48 HBKG entbehrlich, da eine entsprechende Einstufung nicht mehr erforderlich ist.
	Shell Deutschland Oil GmbH / DEU-059673	2007 wurde Verzicht auf einen externen Notfallplan erklärt, interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Feuerwehr und des Kreises liegt vor.
	DAHER NUCLEAR TECHNOLOGIES GmbH / DEU-059651	2008 wurde Benehmen auf Verzicht des externen Notfallplans hergestellt, da Ausbreitung max 50 m über Werksgrenze geht
	Logwin Solutions Deutschland GmbH / DEU-059736	Reines Lager- und Logistikgebäude, Lagerung und Umschlag nur im Gebäude, keine Lagerung im Freien; Verpackungsgrößen von 0,1 Liter bis max. 1000 Liter, keine Tankanlagen. Verpackungen werden nicht geöffnet, d.h. kein Umfüllen, o.ä. Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan i.V.m. dem Feuerwehreinsatzplan ist bislang ausreichend.

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
Mecklenburg-Vorpommern	Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG Zweigniederlassung Greifswald / DEU-059837	gemäß vorliegender gutachterlicher Stellungnahme des TÜV Rheinland kann auf einen ext. Notfallplan verzichtet werden – da sich bei einem Störfall keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ergeben
	PSM-Lager Tutow / DEU-059849	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Überarbeitung
	Biogasanlage Torgelow / DEU-059886	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
	Biogasanlage Wilhelmsburg / DEU-059779	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
	Delaval Service GmbH / DEU-059881	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
	HanseWerk AG - Untergrundspeicher Kraak / DEU-059792	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
	Flüssiggasversorgungsanlage Nordw. Aerosol / DEU-059816	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
	Flüssiggas Alt Zachun GmbH Co.KG / DEU-059789	ext. Alarm- u. Gef.Abw.-Pläne sind in Bearbeitung
Niedersachsen	Harz Oxid GmbH / DEU-060763	Zinkoxid-Verarbeitung, daraus resultieren keine Gesundheitsgefahren für Menschen, kein übergebühliches Explosions- oder Brandrisiko, grundsätzliche Boden- und Gewässerbelastung im Landkreis Goslar durch jahrhundertelange Bergbautätigkeit liegt vor, der Grad zusätzlicher Umweltbeeinträchtigungen ist als sehr gering einzuschätzen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsamt).
	WM Logistics Germany GmbH / DEU-060290	Aufgrund des erwarteten Schadensausmaßes (zeitlicher Schadensablauf) keine Auswirkung außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.
	Best Oil GmbH / DEU-059986	Aufgrund des erwarteten Schadensausmaßes keine Auswirkung außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (Industriepark Bomlitz) / DEU-060135	Gehört zum Industriepark Walsrode: Für diesen Komplex wird eine genehmigte Werkfeuerwehr vorgehalten, die sich mit der entsprechenden Notfallplanung befasst und diese dem Landkreis zur Verfügung stellt.
	GEKA mbH / DEU-060196	Für diesen Komplex wird eine genehmigte Werkfeuerwehr vorgehalten, die sich mit der entsprechenden Notfallplanung befasst und diese dem Landkreis zur Verfügung stellt.
	DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG - Werk Bomlitz - / DEU-060719	Gehört zum Industriepark Walsrode: Für diesen Komplex wird eine genehmigte Werkfeuerwehr vorgehalten, die sich mit der entsprechenden Notfallplanung befasst und diese dem Landkreis zur Verfügung stellt.
	Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten - ExxonMobil Production Deutschland GmbH / DEU-060156	Nach Darstellung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vom 12.04.2005 sind die in einem externen Notfallplan erforderlichen Angaben im internen Notfallplan "bereits weitgehend" enthalten. Die Erstellung eines externen Notfallplanes "wäre nur ein Abschreiben von Auszügen" aus dem Alarm- und Einsatzplan des Betriebes und des Katastrophenschutzplanes. Das für die Genehmigung der Anlage zuständige Landesbergamt hat dem Verzicht auf einen externen Notfallplan mit Datum vom 10.06.2005 und vom 26.04.2021 zugestimmt.
	Brinker Lager & Logistik GmbH & Co. KG / DEU-060108	Bescheid des Landkreises Emsland vom 28.05.2018: Betriebsbereich ist ein ehemaliges Bundeswehrmunitionsdepot im Außenbereich, eingezäunt in einem bewaldeten Gebiet. Gefahrenquellen in der Umgebung sind nicht vorhanden. Der Gefährdungsbereich ist laut Sicherheitsbericht auf 30 m reduziert, der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 1.200 m.
	Erdgasspeicher Jemgum - EWE Gasspeicher GmbH / DEU-060161	Bescheid des Landkreises Leer vom 27.10.2016: Nunmehr wurde dem Landkreis Leer ein entsprechender Sonderbetriebsplan vorgelegt. In diesem Plan sind die erforderlichen Angaben für einen externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan „bereits weitgehend“ enthalten, so dass der Landkreis Leer die Entscheidung getroffen hat, für den EWE Gasspeicher Jemgum auf die Erstellung eines externen Notfallplans zu verzichten. Das Benehmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld wurde entsprechend eingeholt.

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
Nordrhein-Westfalen	RheinEnergie AG / DEU-061198	Im Sicherheitsbericht wird nachgewiesen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Weiterhin enger Kontakt zwischen der Fachabteilung Feuerwehr und Betreiber.
	Startrade GmbH (vormals: Pyrodepot Deutschland GmbH & Co.KG) / DEU-061097	Am Dienstag, 23.11.2021 hat die Abteilung "Bevölkerungsschutz" des Kreises Höxter mit den örtlichen Feuerwehren Marienmünster und Nieheim sowie dem Kreisbrandmeister den v. g. Betrieb überprüft. Die baulichen Gegebenheiten der Firma haben sich nicht verändert. Die Firma ABA Pyrotechnik GmbH lagert in den vorhandenen Bunkern explosionsgefährliche Stoffe. Die freie Höchstmenge wird überschritten und erfordert im Regelfall die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Die Firma ABA Pyrotechnik GmbH befindet sich im Kreis Höxter im sog. Masterholz auf dem Gelände eines ehem. Munitionsdepots der Bundeswehr, welches durch die o. g. Firma käuflich erworben wurde. Das Munitionsdepot wurde in den 80er Jahren durch die Bundeswehr mit dem Zweck erbaut, dort hochexplosive Stoffe zu lagern. Hierzu wurde eine große Anzahl separater Bunker errichtet, welche darauf ausgelegt sind, beim Störfall in einem der Bunker eine Kettenreaktion zu verhindern. Darüber hinaus sind die Bunker stark befestigt und gesichert, sodass ein unbefugter Zugriff unwahrscheinlich ist. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortschaft Bellersen im Südosten (1.300 m), Holzhausen im Westen (2.000 m) und Gut Abbenburg im Nordosten (1.300 m). Aufgrund der Abgeschiedenheit der Anlage ist die Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen unwahrscheinlich. Auswirkungen aufgrund einer Explosion beschränken sich lt. Sicherheitsbericht auf die benachbarten Bereiche in der Liegenschaft sowie den angrenzenden Wald. Auch nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold, Dezemat 53, der das Verzeichnis der Stoffe und deren Standorte/Bunker bekannt ist, ist die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplans nicht erforderlich. Sollte es zu einem Brand in einem Bunker kommen, sind weitere Maßnahmen der Feuerwehr nur begrenzt möglich, diese würden zu keinem nennenswerten Erfolg führen. Im Rahmen der Einsatztaktik der Feuerwehr wird ein Brand mit Explosivstoffen aus sicherer Entfernung gelöscht. Dies lässt sich bei einem bunkergelagerten Stoff nur schwer umsetzen. Sollte es bereits zu einer Explosion oder einer Verpuffung gekommen sein, dürften beim Eintreffen der Feuerwehr die Stoffe bereits verbrannt sein. Für die Liegenschaft existiert ein interner Gefahrenabwehrplan. Darüber hinaus sind objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Verhaltensanweisungen bei den örtlichen Feuerwehren Nieheim und Marienmünster vorhanden. Aufgrund der geringen Gefahr sowohl für Mensch als auch für die Umwelt, die aus den

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		Gegebenheiten der Liegenschaft und des verwendeten Gefahrguts in diesem speziellen Fall hervorgeht, wurde auf die Erstellung eines externen Notfallplanes verzichtet. Änderungen sind seit November 2021 nicht eingetreten.
	Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co.KG / DEU-061057	Verzicht gem. § 30 Abs. 1 S. 2 BHKG. Nächste Überprüfung steht im Jahr 2023 an. Der Märkische Kreis hat sich auf Grundlage des Sicherheitsberichtes des Betriebes in Absprache mit der Gemeinde Herscheid entschieden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Hierzu wurde zusätzlich eine fachliche Stellungnahme bei dem Dezernat 53 der Bezirksregierung eingeholt.
	RWE Generation SE Kraftwerk Westfalen (vormals RWE Generation SE) / DEU-061202	Verzicht gem. § 30 Abs. 1 S. 2 BHKG. Durch die weitgehende Stilllegung wird momentan eine Neubewertung dieses Betriebes hinsichtlich der noch vorhandenen Gefahren vorgenommen. Diese Neubewertung findet unter Beteiligung des RWE Kraftwerks Westfalen und der Bezirksregierung Amsberg (Dezernat 53) statt. Es besteht aus Sicht der Stadt Hamm ein deutlich niedrigeres Risiko, da nach Rücksprache mit dem betreffenden Kraftwerk der komplette Vorrat an Ammoniak und Kohle aus dem Betrieb entfernt wurde. Bei der damaligen Bewertung hinsichtlich des Gefahrenpotentials hat die Vorhaltung und Verarbeitung von Ammoniak eine entscheidende Rolle gespielt.
	Schmidtman GmbH & Co KG / DEU-061176	Bei den Betriebsbereichen der Fa. Schmidtman handelt es sich um Sprengstofflager, deren Standorte durch eine Offenlegung der externen Notfallpläne öffentlich gemacht worden wären. Zweifellos besteht für die Öffentlichkeit ein Interesse daran zu erfahren, welche Gefahren von einem Störfallbetrieb ausgehen und welche Maßnahmen die Gefahrenabwehrbehörden getroffen haben, um sie vor diesen Gefahren zu schützen. Gleichwohl darf vorliegend nicht verkannt werden, dass gerade diese Offenlegung zu bestimmten Gefahren führen könnte. Mit der Aufstellung eines Warnkonzeptes für die betroffenen Betriebsbereiche und einem dazu gehörenden Messkonzept für den Einsatzplan der zuständigen Feuerwehr Anröchte hat der Kreis Soest materiell im Wesentlichen die Inhalte eines externen Notfallplanes erfüllt, ohne dass es sich formal, wegen der fehlenden Offenlegung, um einen solchen nach § 30 BHKG handelt.
	Schmidtman GmbH & Co KG / DEU-061177	Bei den Betriebsbereichen der Fa. Schmidtman handelt es sich um Sprengstofflager, deren Standorte durch eine Offenlegung der externen Notfallpläne öffentlich gemacht worden wären. Zweifellos besteht für die Öffentlichkeit ein Interesse daran zu erfahren, welche Gefahren von einem Störfallbetrieb ausgehen und welche Maßnahmen die Gefahrenabwehrbehörden getroffen haben, um sie vor diesen Gefahren zu schützen. Gleichwohl darf vorliegend nicht verkannt werden, dass gerade

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		diese Offenlegung zu bestimmten Gefahren führen könnte. Mit der Aufstellung eines Warnkonzeptes für die betroffenen Betriebsbereiche und einem dazu gehörenden Messkonzept für den Einsatzplan der zuständigen Feuerwehr Anträge hat der Kreis Soest materiell im Wesentlichen die Inhalte eines externen Notfallplanes erfüllt, ohne dass es sich formal, wegen der fehlenden Offenlegung, um einen solchen nach § 30 BHKG handelt.
Rheinland-Pfalz	Niedax GmbH & Co. KG / DEU-061427	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Alufinish GmbH & Co. KG / DEU-061430	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Schott AG / DEU-061496	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Clarios Recycling GmbH / DEU-061466	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Sachsen	fit GmbH / DEU-061642
	Rackwitzer Biogas GmbH / DEU-061684	Im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 Störfall-Verordnung zuständigen Behörde kann der Landkreis Nordsachsen aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht jedoch entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt.
	P-D Industriegesellschaft mbH / DEU-061677	Störfallbedingte Auswirkungen außerhalb des Betriebsbereiches sind auszuschließen. Das Benehmen mit dem LfULG wurde hergestellt.
	MAXAM Deutschland GmbH Lager Bösenbrunn / DEU-061664	Für das Sprengstofflager der MAXAM Deutschland GmbH in Bösenbrunn liegt ein Sicherheitsbericht mit Stand Juni 2022 vor. Aufgrund der darin enthaltenen Informationen, die vor allem die Umgebung betrifft, kann durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Entscheidung zur Erübrigung der Erstellung eines externen Notfallplanes für den

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		<p>Betriebsbereich des Sprengstofflagers der MAXAM Deutschland GmbH nachvollzogen werden. Des Weiteren gibt es für das Objekt eine gesonderte Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), die durch das Landratsamt erstellt wurde. Außerdem sei die Lage und der Abstand zu besonders schützenswerten Objekten so groß, dass Auswirkungen schwerer Unfälle dort nicht zu befürchten sind. Durch die geographische Lage des Sprengstofflagers (Flurstück 517, Gemarkung Bösenbrunn) ist festzuhalten, dass es zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Wohnbebauungen, große Stallungen oder andere schützenswerte Objekte im Planungsbereich gibt. Das Benehmen mit dem LfULG wurde hergestellt und nachgewiesen.</p>
	<p>Befesa Zinc Freiberg GmbH (vormals B.U.S Zinkrecycling GmbH Freiberg) / DEU-061738</p>	<p>Es wurde in den Sicherheitsberichten nachvollziehbar dargelegt, dass durch entsprechende baulich-technische und organisatorische Maßnahmen das Gefährdungspotential derart eingeschränkt wird, dass Schadensfälle nach menschlichem Ermessen mit den vorhandenen betrieblichen Einrichtungen und den gem. Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen öffentlichen Feuerwehren beherrscht und die Auswirkungen begrenzt werden können. Außerdem sei die Lage und der Abstand zu besonders schützenswerten Objekten so groß, dass Auswirkungen schwerer Unfälle dort nicht zu befürchten sind. Das Benehmen mit dem LfULG wurde hergestellt und nachgewiesen.</p>
	<p>Mint of Finland GmbH / DEU-061690</p>	<p>Es wurde in den Sicherheitsberichten nachvollziehbar dargelegt, dass durch entsprechende baulich-technische und organisatorische Maßnahmen das Gefährdungspotential derart eingeschränkt wird, dass Schadensfälle nach menschlichem Ermessen mit den vorhandenen betrieblichen Einrichtungen und den gem. Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen öffentlichen Feuerwehren beherrscht und die Auswirkungen begrenzt werden können. Außerdem sei die Lage und der Abstand zu besonders schützenswerten Objekten so groß, dass Auswirkungen schwerer Unfälle dort nicht zu befürchten sind. Das Benehmen mit dem LfULG wurde hergestellt und nachgewiesen.</p>
	<p>WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH - Werk Freiberg - / DEU-061717</p>	<p>Es wurde in den Sicherheitsberichten nachvollziehbar dargelegt, dass durch entsprechende baulich-technische und organisatorische Maßnahmen das Gefährdungspotential derart eingeschränkt wird, dass Schadensfälle nach menschlichem Ermessen mit den vorhandenen betrieblichen Einrichtungen und den gem. Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen öffentlichen Feuerwehren beherrscht und die Auswirkungen begrenzt werden können. Außerdem sei die Lage und der Abstand zu besonders schützenswerten Objekten so groß, dass Auswirkungen schwerer Unfälle dort nicht zu befürchten sind.</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		Das Benehmen mit dem LfULG wurde hergestellt und nachgewiesen.
Sachsen-Anhalt	Maxam Deutschland GmbH Tarthun / DEU-061864	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein geprüfter Sicherheitsbericht und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebsbereiches liegen vor. Von einer Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der. 12. BImSchV wurde aus Gründen des Schutzes öffentlicher bzw. privater Belange abgesehen (Bescheid gemäß § 8a Abs. 2 der. 12. BImSchV vom 15.11.2017).</p> <p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches (nächste Wohnbebauung ca. 500 m).</p>
	<p>thomas Zement GmbH (ehemals OPTERRA Zement GmbH Werk Karsdorf) Straße der Einheit 25 06638 Karsdorf</p> <p>Betriebsstätten-Nr.: 14340</p>	<p>Die Voraussetzungen gemäß der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) liegen vor und werden gemäß § 9 und 10 der 5. BImSchV regelmäßig geprüft. Hinsichtlich der Standortbedingungen und -entfernungen zur schutzbedürftigen Bebauung ergeben sich zwischenzeitlich keine Änderungen. Planungen, die ggf. ein Heranrücken von Wohnbebauung oder betrieblichen Anlagen an das bestehende Betriebsgelände vorsehen, sind nach wie vor nicht erfolgt bzw. nicht bekannt.</p> <p>Die SCORI- und SNCR- Anlage bleiben die wesentlichen Anlagenteile des Zementwerkes in Bezug auf die 12. BImSchV. Die SNCR-Anlage ist im Zuge der Installation einer weiteren Abgasreinigungstechnik als redundante Anlage ausgeführt. Unabhängig davon bleiben beide Teile anlagen- und prozesstechnisch sowie hinsichtlich der eingesetzten Mengen/Größe unverändert.</p> <p>Der Input-Katalog der zur Mitverbrennung eingesetzten Einzelstoffe hat sich zwischenzeitlich erweitert. In Bezug auf störfallrelevante Eigenschaften ergeben sich trotzdem nach wie vor insgesamt keine Änderungen. Die hinzugekommenen Abfälle sind den vorhandenen Stoffen vergleichbar oder gar nicht störfallrechtlich relevant.</p> <p>Im November 2018 wurde eine Änderungsgenehmigung erteilt, die eine verbesserte Reinigung des Abgases durch Selektive Katalytische Reduktion beinhaltet. Hieraus ergaben sich keine anderen oder weiteren Anforderungen der 12. BImSchV. Sowohl der Sicherheitsbericht als auch der interne Gefahrenabwehrplan sind im Zuge dessen aktualisiert worden. Der Betriebsbereich „OPTERRA Zement GmbH, Werk Karsdorf“ unterliegt weiterhin den Bestimmungen der 12. BImSchV. Demzufolge unterliegen alle diesbezüglichen Pläne und Konzepte (z.B. Sicherheitsberichte, interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) regelmäßigen Aktualisierungen und</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		<p>Prüfungen durch Behörden oder beauftragte Gutachter, so dass die Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalles den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.</p> <p>Die letzte sicherheitstechnische Prüfung sowohl des Managementsystems- als auch Bereichen der Anlagentechnik durch einen externen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG erfolgte am 5. November 2020. Der entsprechende Bericht liegt vor. Auf dessen Grundlage ist im Zuge der störfallrechtlichen Prüfung ein Gesamtbericht generiert, wo alle auf dem Betriebsgelände befindlichen Stoffe in Menge und Störfallpotential sowie die jeweils aktuellen Sicherheitsberichte und interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einbezogen wurden.</p>
	<p>Roth Agrarhandel Hötensleben / DEU-061811</p>	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein geprüfter Sicherheitsbericht und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebsbereiches liegen vor. Eine Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV liegt online vor.</p> <p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.</p> <p>Ein Dominoeffekt im Sinne der Störfall-Verordnung gemäß § 15 der 12. BImSchV kann offensichtlich ausgeschlossen werden, da der Abstand des Betriebsbereiches der Roth Agrarhandel GmbH zu nächstgelegenen Betriebsbereichen größer als 500 m ist.</p>
	<p>Völper Spezialprodukte GmbH / DEU-061925</p>	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein geprüfter Sicherheitsbericht und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebsbereiches liegen vor. Eine Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV (Stand: Dez. 2017) liegt online vor.</p> <p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches (nächste Wohnbebauung ca. 500 m).</p>
	<p>Westfalen AG, Wanzleben / DEU-061927</p>	<p>Der Betriebsbereich erfüllt vollständig die Anforderungen der Störfall-Verordnung (geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Informationen der Öffentlichkeit und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebes liegen vor).</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		<p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereiches.</p>
	<p>Salutas Pharma GmbH / DEU-061898</p>	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein geprüfter Sicherheitsbericht und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebsbereiches liegen vor. Eine Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV liegt online vor. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches (nächste Wohnbebauung ca. 1500 m). Ein Dominoeffekt im Sinne der Störfall-Verordnung gemäß § 15 12.BImSchV kann offensichtlich ausgeschlossen werden, da der Abstand des Betriebsbereiches der Salutas Pharma GmbH zu nächstgelegenen Betriebsbereichen größer als 500 m ist.</p>
	<p>Maxam Deutschland GmbH Flechtlingen / DEU-061765</p>	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein geprüfter Sicherheitsbericht und ein gültiger Gefahrenabwehrplan des Betriebsbereiches liegen vor. Von einer Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV wurde aus Gründen des Schutzes öffentlicher bzw. privater Belange abgesehen (Bescheid gemäß § 8a Abs. 2 der 12. BImSchV vom 14.11.2017). Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches (nächste Wohnbebauung Hilgersdorf ca. 1000 m).</p>
	<p>Linde Gas Pro (BB2 Hohenweiden) / DEU-061860</p>	<p>Der Sicherheitsbericht wurde fortgeschrieben und dem Landesverwaltungsamt vorgelegt und geprüft. Die Information der Öffentlichkeit enthält aktuelle Angaben zu den nach § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang V der Störfall-VO geforderten Inhalten und wurde auch auf elektronischem Weg ständig zugänglich gemacht.</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		<p>Die Betreiberin hat störfallverhindernde Maßnahmen getroffen, wie z. B. Maßnahmen beim Ausfall von Betriebsmitteln, ein Wartungs- und Instandhaltungs-programm gegen das Versagen von Maschinen, MSR-Einrichtungen gegen unzulässige Betriebszustände oder die Schulung der Mitarbeiter gegen Fehlverhalten, so dass der Eintritt eines Störfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies belegen der Sicherheitsbericht und die Ergebnisse der Inspektionen nach § 16 Störfall-VO.</p> <p>Die o. g. Anlage liegt in einem Industriegebiet in der Gemarkung Hohenweiden. In der näheren Umgebung des Betriebsbereiches liegen keine vorhandenen Schutzobjekte. Die nächstliegenden schützenswerten Objekte sind gemäß dem Sicherheitsbericht eine Bahntrasse mit Fernzügen südlich in ca. 850 m Entfernung, die Landstraße L171 von Korbetha nach Ostrau nördlich in ca. 1000 m Entfernung und Wohngebäude in Korbetha nördlich in ca. 1100 m Entfernung.</p> <p>Der Betriebsbereich benötigt keinen externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, da die störungsbedingte Freisetzung von Sauerstoff nicht zur Gefährdung der Nachbarschaft und Allgemeinheit führen kann. Die im Sicherheitsbericht enthaltenen Ausbreitungsbetrachtungen zeigen, dass nur im Nahbereich der Anlagen (< 20 m) mit geringen Konzentrationserhöhungen (0,3 %) bezogen auf Sauerstoff gerechnet werden muss. Eine erhöhte Brandgefahr kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Im aktuellen Sicherheitsbericht wurden die folgenden zwei Szenarien betrachtet, die aus vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquellen resultieren (Dennoch-Störfälle):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abblasen über Sicherheitsventil SV 2261/2262 aus LOX-Großtank D7110 im Flüssigtanklager (LOX = Liquid Oxygen / flüssiger Sauerstoff); • Nicht-Verschließen des Handventils nach Spülen des Füllschlauches im Flüssig-Tanklager, betroffenes Bauteil ist der LOX-Großtank D7110. <p>Bei den beiden Dennoch-Störfall-Szenarien, bei denen Sauerstoff aus dem LOX-Großtank in die Umgebung freigesetzt wird, wurden die Konzentrationen von 25 bzw. 35 Vol-% O₂ als Kriterien für eine mögliche Gefährdung herangezogen. Gemäß Sicherheitsbericht ergeben sich die Richtwerte aus dem EIGA Position Paper PP-14-August-2006 „Definitions of Oxygen Enrichment/Deficiency Safety Criteria“. Die Konzentration von 25 Vol-% O₂ ist der Grenzwert für Verletzungen von Menschen infolge von Bränden und die Konzentration von 35 Vol-% O₂ der</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
		<p>Grenzwert für ein erhöhtes Todesfallrisiko von Menschen bei Bränden.</p> <p>Im ersten Szenario werden die Konzentrationen im engen Bereich um das Sicherheitsventil (13 m bzw. ca. 3,5 m) unterschritten. Im zweiten Szenario werden die Konzentrationen erst in einer Entfernung von 30 m bzw. 14 m vom Freisetzungsort unterschritten, wobei die Ausbreitungshöhe mit 0,6 m abgeschätzt wird. Westlich von dem LOX-Großtank grenzt in einer geschätzten Entfernung von < 30 m das Gelände der Firma HOYER GASLOG GmbH an. Aufgrund der Entfernung des LOX-Großtanks zur westlichen Grenze des Betriebsgeländes von geschätzt < 30 m kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zweiten Szenario Auswirkungen ergeben, die über die Grenzen des Betriebsgeländes hinausgehen könnte. Eine Gefährdung der Nachbarschaft kann somit nicht definitiv verneint werden. Die Szenarien der Dennoch-Störfälle stellen aufgrund Ihrer theoretischen Betrachtungsweise und des Zusammenwirkens von mehreren Faktoren einen äußerst unwahrscheinlichen Eintrittsfall dar. Unter Berücksichtigung der in diesem Fall auftretenden physikalischen Faktoren (Nebelbildung) steht einer befristeten Befreiung von der Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes nichts entgegen.</p>
	<p>SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH / DEU-061910</p>	<p>Für den Betriebsbereich wird festgestellt, dass im Unternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem auf der Grundlage des Anhang III der 12. BImSchV eingerichtet ist, entsprechend betriebliche Unterlagen dazu vorliegen und durch regelmäßige Überprüfungen die Wirksamkeit der Vorgaben festgestellt wird. Geeignete Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb einschließlich Wartung sind festgelegt und werden angewendet. Ferner werden Anweisungen für den sicheren Betrieb, Nachweise der Fachkunde des Bedienpersonals sowie Prüfung technischer Einrichtungen durchgeführt. Weiterhin sind im Unternehmen Vorkehrungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, wie Prüf- und Wartungsplan und Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes, umgesetzt.</p> <p>Die Betreiberin erfüllt die Anforderungen der Informationspflicht nach § 11 der 12. BImSchV.</p> <p>Ein aktueller Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie ein Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV liegen vor.</p> <p>Besondere Schutzobjekte, wie Krankenhäuser, Schulen oder Altersheime befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Glückauf Sondershausen</p>	<p>Entsprechend der Überprüfung des Sicherheitsberichtes in Verbindung mit den bisher durchgeführten Inspektionen sowie</p>

Bundesland	Name Betriebsbereichs / eSPIRS-ID	Begründung der Behörde
	<p>Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH / DEU-062272</p> <p>NDH Entsorgungsbetriebsgesellschaft Zweigniederlassung der DEUSA International GmbH / DEU-062281</p> <p>NDH Entsorgungsbetriebsgesellschaft Zweigniederlassung der DEUSA International GmbH / DEU-062282</p>	<p>der Abstimmung mit der Brand- und Katastrophenschutzbehörde, kann festgestellt werden, dass mögliche Störungen und Havarien im Sinne von Störfällen nach § 2 Nr. 3 und der 12. BImSchV vom Betriebsbereich nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des geringen Gefährdungsmaßes für den jeweiligen Betriebsbereich erübrigt sich die Erstellung eines externen Notfallplanes.</p>
	<p>Fa. ABEMA GmbH Sprengmittelvertrieb Thüringen / DEU-062269</p>	<p>Aufgrund der Beschaffenheit des Betriebsbereiches sowie der territorialen Lage (große Entfernung zur nächsten Ortslage und Wohnbebauung) wird davon ausgegangen, dass bei einem Störfall (Detonation und Brand) keine Gefährdung für eine größere Zahl von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt entstehen können. Die Auswirkungen eines Unfalles erfordern daher keine externe Notfallplanung, die über die herkömmliche Alarm- und Einsatzplanung hinausgeht. Dies wurde im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde festgestellt</p>
	<p>SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH /DEU-062320</p>	<p>Aufgrund der physikalischen Eigenschaften der größtmöglich anzunehmenden Menge der gefährlichen Stoffe und des großen Abstandes des Betriebes zu außerhalb liegenden Schutzobjekten ist von einem begrenzten Gefährdungspotential auszugehen. Unter Berücksichtigung aller störfallrelevanten Schadstoffe sind im Falle der ungünstigsten Ausbreitungssituation ernste Gefahren im Sinne der StörfallV vernünftiger Weise auszuschließen bzw. können bereits durch die innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr beherrscht werden</p>

4. Wurden in den letzten drei Jahren externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse erprobt? Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde der externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan nicht erprobt

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 4.4 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne Erprobung</u> des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans innerhalb der letzten 3 Jahre
Baden-Württemberg	58
Bayern	128
Berlin	8
Brandenburg	16
Bremen	5
Hamburg	23
Hessen	49
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	10
Nordrhein-Westfalen	127
Rheinland-Pfalz	25
Saarland	8
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	21
Deutschland	506

Gründe für die Nichterprobung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen in den letzten 3 Jahren für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse sind u. a. folgende:

- Teilweise waren Betriebsbereiche während des gesamten Berichtszeitraums bzw. sind weiterhin vorübergehend stillgelegt, waren aber als Betriebsbereiche zu zählen.
- Infolge der Corona-Pandemie (Kontaktbeschränkungen, aber auch Einsatz von Mitarbeitenden des Katastrophenschutzes in der Pandemiebekämpfung) mussten die Erprobungen immer wieder ausgesetzt werden, so dass im Berichtszeitraum die Anzahl von externen Notfallplänen, die nicht beprobt wurden, deutlich angestiegen ist.

Die Erprobungen werden sukzessive nachgeholt.

5. Machen Sie Angaben zu den wichtigsten Vorkehrungen für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zu externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen.

Die Länder haben die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie über ihre Katastrophenschutzgesetze vollständig umgesetzt. Dort ist auch die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit umfassend geregelt.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Landesregelungen gegeben:

- Baden-Württemberg: Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. 1999, 625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1268)
Regelungen siehe § 8a
- Bayern: Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
Regelungen siehe Artikel 3a
- Berlin: Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) Vom 7. Juni 2021 (GVBl. 2021, 610)
Regelungen siehe § 7
- Brandenburg: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25)
Regelungen siehe § 40
- Bremen: Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), zuletzt mehrfach geändert, §§ 29a, 30a, 30b und 35a eingefügt durch Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 522, 544)
Regelungen siehe § 47
- Hamburg: Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG) vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. 1978, S. 31), zuletzt geändert durch § 18a des Gesetzes vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 90)
Regelungen siehe § 13a
- Hessen: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
Regelungen siehe § 48
- Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 611, 793), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394)
Regelungen siehe § 13
- Niedersachsen: Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504)
Regelungen siehe § 10a

- Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW., Ausgabe 2015 Nr. 48 vom 29.12.2015, Seite 885 bis 918), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
Regelungen siehe § 30
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747)
Regelungen siehe § 5a
- Saarland: Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. 2006, S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566)
Regelungen siehe § 34
- Sachsen: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521)
Regelungen siehe § 43
- Sachsen-Anhalt: Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408)
in Verbindung mit der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 4. Oktober 2001 (GVBl. LSA 2001, 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 732)
- Schleswig-Holstein: Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. 2000, 664), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes (Ges. v. 25.03.2022, GVOBl. S. 274)
Regelungen siehe §§ 6, 28
- Thüringen: Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) *Regelungen siehe § 33*

6. Erläutern Sie kurz, wie externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erprobt werden (z. B. teilweise Erprobung, vollständige Erprobung, Einbeziehung von Notfalldiensten, Desktop usw.). Geben Sie an, nach welchen Kriterien die Angemessenheit eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans bewertet wird.

Die Erprobung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erfolgt auf der Grundlage der Katastrophenschutzgesetze der jeweiligen Länder. Die Planung und Durchführung der Erprobung obliegt dabei den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes – in

der Regel den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Erprobung erfolgt jedoch nicht losgelöst als reine Beübung des externen Notfallplans, sondern – unter Einbeziehung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne – im Rahmen von Übungen auf der Grundlage von Katastrophenschutzplänen der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden oder im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Feuerwehrrübungen. In diesem Zusammenhang finden regelmäßig gemeinsame Begehungen und Erprobungen – soweit erforderlich- unter Beteiligung des Betreibers, der zuständigen Überwachungs- und Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehr(en), Hilfsorganisationen und anderer Einsatzorganisationen sowie weiterer zuständiger Stellen statt.

Ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist. Eine Übung kann als

- Vollübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenversorgung, Kommunikations- und Meldewesen],
- (Stabs-)Rahmenübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen] oder als
- Planbesprechungen/-übungen [Übungsinhalt: Schrittweise Analyse und Bewertung von nachgestellten oder fiktiven Einsatzszenarien unter objektiven Gesichtspunkten (Darstellung der Szenarien in Karten, Plänen oder in maßstabsgerechten Nachbildungen); Behördenübergreifende Festlegung von strategischen Vorgehensweisen; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen]

durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind die jeweiligen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf Grund der Übungsergebnisse fortzuschreiben. Die Einschätzung und Beurteilung der Angemessenheit der Beübung wird von den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und des Gefahrenpotentials des Betriebsbereiches, unter Beteiligung des Betreibers, der Feuerwehr und anderer Einsatzorganisationen vorgenommen. Kriterien für eine derartige Einschätzung sind u.a. der Ablauf der Alarmierungswege bei Meldungen eines Schadensereignisses, die Anfahrtswege und die Erreichbarkeit des Schadensortes, Umfang und Intensität betrieblicher Sicherheitsvorkehrungen und betriebsinterner Beübungen, die Verfügbarkeit der für die jeweilige Einsatzstufe vorgeplanten Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie der Informationsaustausch zwischen dem Betreiber und den Kräften der Gefahrenabwehr, das Gefahrenpotential störfallrelevanter Anlagen und vorhandener Gefahrstoffe sowie möglicher Schadensereignisse.

Ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan wird als angemessen angesehen werden, wenn er die im geprüften Sicherheitsbericht bereits betrachteten Schadensszenarien berücksichtigt und sich die für deren Bewältigung festgelegten Maßnahmen durch die Übung als realistisch und im Störfall umsetzbar erweisen.

5. Überwachung der Ansiedlung (Artikel 13 und 15 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurde die betroffene Öffentlichkeit während des Berichtszeitraumes zu allen spezifischen einzelnen Projekten (neue Betriebe, wesentliche Änderungen bestehender Betriebe, neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben) und zu allgemeinen Plänen oder Programmen betreffend neue Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben gehört?

Wenn nein, berichten Sie kurz, warum die Öffentlichkeit in einzelnen Fällen nicht gehört wurde?

Bundesland	Wurde die betroffene Öffentlichkeit im Berichtszeitraum im Sinne der Frage <u>immer</u> gehört?	Wenn dies in Einzelfällen <u>nicht</u> erfolgt ist, bitte die Gründe dafür erläutern
Baden-Württemberg	Ja (soweit diese Informationen verfügbar ist)	
Bayern	ja	
Berlin	ja	
Brandenburg	ja	
Bremen	k. A.	keine entsprechenden Projekte
Hamburg	ja	
Hessen	ja	
Mecklenburg-Vorpommern	ja	
Niedersachsen	ja	
Nordrhein-Westfalen	ja	
Rheinland-Pfalz	ja	
Saarland	ja	
Sachsen	ja	
Sachsen-Anhalt	ja	
Schleswig-Holstein	ja	
Thüringen	ja	In Einzelfällen ergaben die Prüfungen, dass geplante Änderungen nicht störfallrelevant waren. Es fanden keine bauaufsichtlichen Verfahren im Umfeld von Betriebsbereichen statt, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 69 Thür BO erfordert hätten.

2. Fakultative Angabe

Sehen Ihre nationalen Rechtsvorschriften koordinierte oder gemeinsame Verfahren vor, um die Anforderungen der Seveso-Richtlinie betreffend die Überwachung der Ansiedlung und die sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

und Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfüllen?

In Deutschland werden die Erkenntnisse aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten oder einer strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen bei der Überwachung der Ansiedlung von Betriebsbereichen und der Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands in der Bauleitplanung oder einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Umgekehrt fließen die Erkenntnisse aus einer Überwachung der Ansiedlung von Betriebsbereichen und der Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands in der Bauleitplanung oder einem Genehmigungsverfahren in eine Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten oder eine strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen ein.

6. Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 14 und Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurde die Öffentlichkeit in den letzten fünf Jahren für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse konkret über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls unterrichtet?

Wenn nein, für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse war dies nicht der Fall?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 6.1 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne</u> Information der Öffentlichkeit nach Anhang V 12. BImSchV bzw. Seveso-III-Richtlinie im Zeitraum 2019 - 2022
Baden-Württemberg	8
Bayern	23
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	9
Nordrhein-Westfalen	8
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	2

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne</u> Information der Öffentlichkeit nach Anhang V 12. BImSchV bzw. Seveso-III-Richtlinie im Zeitraum 2019 - 2022
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	0
Deutschland	57

Erläuterung, warum einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Verlauf der letzten fünf Jahre (Zeitraum 2019 – 2022) nicht über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls gemäß § 11 12. BImSchV bzw. Artikel 14 Seveso-III-Richtlinie unterrichtet haben:

Hierfür sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Bei manchen Betriebsbereichen ist auch in der weiteren Umgebung keine Öffentlichkeit, die aktiv informiert werden könnte.
- Einige Betriebsbereiche wurden von der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit (Geheimhaltung) befreit (Richtlinie 2003/4/EG Artikel 4 (2) b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung; Richtlinie 2003/4/EG Artikel 4 (2) b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung).
- Bei Betriebsbereichen, die erst im Verlauf des Berichtszeitraums neu unter die erweiterten Pflichten fielen, waren die Fristen zur Vorlage der entsprechenden Informationen noch nicht oder erst seit kurzem abgelaufen, sodass die Information nicht bis zum Ende des Berichtszeitraums durchgeführt werden konnte.
- Auch bei kurz zurückliegenden Umstrukturierungen oder Aufteilungen bestehender Betriebsbereiche konnte die Information zum Teil noch nicht durchgeführt werden.

2. Geben Sie an, durch wen (Betreiber, Behörden) und, wenn möglich, wie (z.B. durch Informationsblätter des Betreibers oder der Behörden, Flugblätter, E-Mails, SMS) die Angaben gemäß Frage 6.1. zugänglich gemacht werden.

Die Antwort beinhaltet Doppelnennungen.

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Baden-Württemberg	Broschüren	24	0
	Flugblätter	13	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0
	<i>Internet Seite des Betriebsbereichs</i>	24	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
	<i>Internet Seite der Gemeinde</i>	0	1
	<i>Presse</i>	6	0
Bayern	Broschüren	121	0
	Flugblätter	8	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>	(27)	0
	Spezielle Infoveranstaltung/Einweisung z.B. in Schulen:	6	
	Aushang, Auslage in Öffentlichen Einrichtungen:	1	
	Veröffentlichung in einem lokalen Anzeiger:	1	
	Internetseite:	17	
	Pressemitteilung:	1	
	Amtsblatt:	1	
Berlin	Broschüren (Verteilung von Faltblättern im Umfeld)	6	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internet, Aushang	11	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Brandenburg	Broschüren	0	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internet, Aushang	31	0
Bremen	Broschüren	0	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internetseite	14	0
Hamburg	Broschüren	31	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internetseite	33	0
Hessen	Broschüren	31	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	1	0
	SMS	1	0
	<i>Sonstige:</i> Internetseite	81	0
Mecklenburg- Vorpommern	Broschüren	11	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> <i>(bitte nennen)</i> Internetauftritt	26	0
	Aushänge am Betriebsgelände	7	
Niedersachsen	Broschüren	x	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internetseite	138	0
Nordrhein-Westfalen	Broschüren	281	0
	Flugblätter	2	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0
Rheinland-Pfalz	Sonstige: (bitte nennen)	0	0
	Broschüren	14	2
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
Saarland	<i>Sonstige:</i> Internetseite	51	2
	Broschüren	12	0
	Flugblätter	2	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
Sachsen	<i>Sonstige:</i>	0	0
	Broschüren	52	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>	0	0
Sachsen-Anhalt	Broschüren	38	0
	Flugblätter	3	0
	E-Mails	8	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Internetseite: Telefon:	74 3	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Schleswig-Holstein	Broschüren	32	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0
Thüringen	Broschüren	4	0
	Flugblätter	8	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Dauerhafter Aushang Homepage (Internet)</i>	1 31	0
Deutschland	Broschüren	657	2
	Flugblätter	35	0
	E-Mails	11	0
	SMS	1	0
	Sonstige: (kumulativ auf Basis Länderangaben)	558	3

3. Sind die Angaben gemäß Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU der Öffentlichkeit für sämtliche Betriebsbereiche ständig zugänglich, auch elektronisch, und werden die erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht?

Wenn nein, wie hoch ist der Prozentsatz der Betriebsbereiche, für die dies nicht der Fall ist, und welche Abhilfemaßnahmen werden diesbezüglich getroffen?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 6.3 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Informationen nach Anhang V 12. BImSchV <u>nicht</u> ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht bzw. nicht erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht haben
Baden-Württemberg	8 / 2,6 %
Bayern	6 / 1,2 %
Berlin	1 / 4,3 %

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Informationen nach Anhang V 12. BImSchV <u>nicht</u> ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht bzw. nicht erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht haben
Brandenburg	8 / 4,1 %
Bremen	0 / 0,0%
Hamburg	0 / 0,0%
Hessen	11 / 5,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	4 / 2,3 %
Niedersachsen	22 / 2,4%
Nordrhein-Westfalen	14/ 2,2 %
Rheinland-Pfalz	6 / 4,1 %
Saarland	0 / 0,0%
Sachsen	5 / 3,0 %
Sachsen-Anhalt	4 / 1,6 %
Schleswig-Holstein	10 / 3,9%
Thüringen	6 / 6,0 %
Deutschland	105 / 2,7 %

Die genannten 105 Betriebsbereiche entsprechen bei insgesamt 3914 Betriebsbereichen in Deutschland einem prozentualen Anteil von 2,7 %.

Gründe, weshalb für sämtliche Betriebsbereiche die Angaben gemäß Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU nicht der Öffentlichkeit ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht und die erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht wurden sind u. a.:

- Bei Betriebsbereichen wurde mit behördlicher Zustimmung auf die ständige Verfügbarkeit der Informationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verzichtet
- Bei einigen Betriebsbereichen wurde auf Antrag die Gestattung einer Ausnahme von der Informationspflicht gemäß § 8a Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV von den zuständigen Behörden gewährt.

4. Geben Sie an, durch wen (Betreiber, Behörden) und, wenn möglich, wie (z.B. Bekanntmachungen der Betreiber oder Behörden, Websites) die Angaben gemäß Nummer 6.3 ständig zugänglich gemacht werden.

In Deutschland ist die Verpflichtung, die Informationen nach Anhang V ständig, auch elektronisch, zugänglich zu machen und die Informationen erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, eine reine Betreiberpflicht.

Die elektronische Bereitstellung über das Internet erfolgt in der Regel über Internetseiten des Betreibers. Manche Betreiber nutzen z.B. auch über Industrieverbände oder andere Institutionen eine Internetplattform gemeinsam, über die welche entsprechenden Informationen verfügbar sind.

Für die schriftliche Information der Öffentlichkeit in der Nachbarschaft werden die in Frage 6.2 dargestellten Publikations- und Mitteilungsformen genutzt.

5. Wie viele Betriebsbereiche gelten am Ende des Berichtszeitraums als Betriebsbereich mit einem Unfallpotenzial grenzüberschreitenden Ausmaßes?
In wie vielen Fällen wurde ein potenziell betroffener Mitgliedsstaat entsprechend informiert?

Die Frage wird auf Basis des Vorgehens gemäß dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (TEIA Convention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) beantwortet.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Notifizierungskriterien der TEIA Convention erfüllen	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Notifizierungskriterien erfüllen und notifiziert wurden	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Notifizierungskriterien nicht erfüllen, aber dennoch notifiziert wurden
Baden-Württemberg	22	21	
Bayern	25	25	
Brandenburg	10	10	
Nordrhein-Westfalen	113	88	
Saarland	1	1	1
Sachsen	4	4	16
Deutschland	175	149	17

Einzelne Betriebsbereiche, die die Kriterien für eine TEIA Notifizierung erfüllen, sind nicht oder noch nicht notifiziert worden. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Zum Teil haben die zuständigen Behörden in einer eingehenden Analyse festgestellt, dass einzelne Betriebsbereiche bei einem Unfall keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben können. Obwohl die formalen Kriterien zur Notifizierung nach TEIA Convention erfüllt sind, ist deshalb dennoch keine Notifizierung erfolgt.
- Andere Betriebsbereiche haben erst vor kurzen die Kriterien für eine TEIA Notifizierung erfüllt, so dass das Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

In Deutschland notifizieren zwei Bundesländer (Sachsen – 16 Betriebsbereiche; Saarland – 1 Betriebsbereich) auch solche, die die TEIA-Notifizierungskriterien nicht erfüllen, z.B. Betriebsbereiche der unteren Klasse. Dies geschieht als Zeichen und zur Förderung der guten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

7. Inspektionen (Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Auf welcher (welchen) Ebene(n) wurden Überwachungspläne erstellt?

Wurden diese öffentlich zugänglich gemacht oder wurde die Öffentlichkeit elektronisch darüber informiert, wo auf Wunsch nähere Einzelheiten über den Inspektionsplan in Erfahrung gebracht werden können?

Fakultative Angabe:

Bei Veröffentlichung im Internet geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle an.

Die Überwachungspläne werden überwiegend auf Landesebene, teilweise auch auf regionaler Ebene erstellt und von den meisten Ländern über das Internet veröffentlicht.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Veröffentlichung der Überwachungspläne der Länder (sofern vorhanden) im Internet gegeben:

§ 17 Störfall-Verordnung setzt die Anforderungen von Artikel 20 Seveso-III-Richtlinie in das deutsche Recht um.

Die Überwachungspläne werden überwiegend auf Landesebene, teilweise auch auf regionaler Ebene erstellt und von den meisten Ländern über das Internet veröffentlicht.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Veröffentlichung der Überwachungspläne der Länder im Internet gegeben:

Baden-Württemberg:	https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/uberwachungssystem https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Luft/IE-Richtlinie/180613-Ueberwachungsplan-BW-Paragraph17-Stoerfall-Verordnung.pdf
Bayern:	
Berlin:	https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/industrie-und-gewerbeanlagen/stoerfallvorsorge/#ueplan
Brandenburg:	https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/immissionsschutz/anlagenueberwachung/betriebsbereiche-nach-stoerfallverordnung
Bremen:	https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/industrieanlagen__stoerfallrecht/ueberwachung-30419
Hamburg:	https://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/8138096/stoerfallbetriebe/
Hessen:	https://umwelt.hessen.de/umwelt/anlagengenehmigung-ueberwachung-sicherheit
Mecklenburg-Vorpommern:	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Immissionsschutz/Inspektionsplan-Stoerfallanlagen/
Niedersachsen:	https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/technischer_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html
Nordrhein-Westfalen:	<i>Bezirksregierung Arnsberg</i> https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-

arbeitsschutz/umwelt/immissionsschutz-luft-laerm-gerueche/umweltueberwachungsplan-und-programme-vor-ort-besichtigungen

Bezirksregierung Detmold

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz>

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/_umweltinspektionsberichte/umweltueberwachungsplan.pdf)

[koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/_umweltinspektionsberichte/umweltueberwachungsplan.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/_umweltinspektionsberichte/umweltueberwachungsplan.pdf)

Bezirksregierung Münster

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/ueberwachung-von-betriebsbereichen>

Rheinland-Pfalz:

https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2022.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LUA_sonstige_Downloads/Anlagensicherheit/ueberwachungsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sachsen:

<https://www.anlagensicherheit.sachsen.de/regelinspektionen-4015.html>

Sachsen-Anhalt:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/page>

Schleswig-Holstein:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/anlagensicherheitStoerfallvorsorge.html>

Thüringen:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/immissionsschutz#c20740>

2. Wurden für alle Betriebsbereiche Programme für Routineinspektionen erstellt, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen ist?
Wurde das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, öffentlich bekannt gegeben?

Die Doppelnennung von Betriebsbereichen ist möglich.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche mit einem Überwachungsprogramm mit angegebener Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen	Anzahl der Betriebsbereiche, für die Angaben nach Anhang V Teil 1 Nummer 6 Seveso-III-Richtlinie öffentlich bekannt gegeben wurden
Baden-Württemberg	295	275

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche mit einem Überwachungsprogramm mit angegebener Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen	Anzahl der Betriebsbereiche, für die Angaben nach Anhang V Teil 1 Nummer 6 Seveso-III-Richtlinie öffentlich bekannt gegeben wurden
Bayern	483	478
Berlin	22	21
Brandenburg	193	186
Bremen	25	20
Hamburg	63	63
Hessen	194	170
Mecklenburg-Vorpommern	167	161
Niedersachsen	904	882
Nordrhein-Westfalen	607	593
Rheinland-Pfalz	148	109
Saarland	27	27
Sachsen	168	168
Sachsen-Anhalt	253	253
Schleswig-Holstein	259	249
Thüringen	100	88
Deutschland	3908	3743

Für 99,6 % der Betriebsbereiche wurden Programme für Routineinspektionen erstellt, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen ist und für 89,0 % wurde das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, öffentlich bekannt gegeben.

Fakultative Angabe: Bei Veröffentlichung im Internet geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle an.

Das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, wird von den Betreibern im Rahmen der Veröffentlichung der Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV bzw. der Seveso-III-Richtlinie auch im Internet veröffentlicht. Soweit die Links mit diesen Betreiberinformationen auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, sind sie in der eSPIRS-Berichterstattung zum 31.12.2021 der Europäischen Kommission mitgeteilt worden.

Vergleiche auch Antworten auf die Frage 6, insbesondere auch zu den dort genannten Abhilfemaßnahmen der Behörden.

Einige Länder haben auch ihr Überwachungsprogramm im Internet veröffentlicht.

3. Bei wie vielen Betriebsbereichen der oberen Klasse basiert das Überwachungsprogramm, einschließlich der Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen, auf einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle in den betreffenden Betriebsbereichen?

In wie vielen Betriebsbereichen werden jährliche Besichtigungen durchgeführt?

Die Doppelnennung von Betriebsbereichen ist möglich.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>oberen Klasse</u>, bei denen das Überwachungsprogramm auf einer systematischen Bewertung basiert	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>oberen Klasse</u> mit <u>mindestens jährlichen Vor-Ort-Besichtigungen</u>
Baden-Württemberg	0	114
Bayern	66	77
Berlin	11	1
Brandenburg	30	4
Bremen	14	9
Hamburg	33	21
Hessen	86	22
Mecklenburg-Vorpommern	0	26
Niedersachsen	145	145
Nordrhein-Westfalen	287	11
Rheinland-Pfalz	51	29
Saarland	0	14
Sachsen	61	6
Sachsen-Anhalt	96	1
Schleswig-Holstein	32	13
Thüringen	31	12
Deutschland	943	505

4. Bei wie vielen Betriebsbereichen der unteren Klasse basiert das Überwachungsprogramm, einschließlich der Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen, auf einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle in den betreffenden Betriebsbereichen? In wie vielen Betriebsbereichen werden mindestens alle drei Jahre Besichtigungen durchgeführt?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>unteren Klasse</u>, bei denen das Überwachungsprogramm auf einer systematischen Bewertung basiert	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>unteren Klasse</u> mit <u>mindestens dreijährigen Vor-Ort-Besichtigungen</u>
Baden-Württemberg	0	162
Bayern	0	339
Berlin	12	12
Brandenburg	163	163
Bremen	11	10
Hamburg	30	27
Hessen	108	23
Mecklenburg-Vorpommern	0	141
Niedersachsen	759	759
Nordrhein-Westfalen	319	91
Rheinland-Pfalz	97	77
Saarland	0	13
Sachsen	107	101
Sachsen-Anhalt	157	32
Schleswig-Holstein	227	196
Thüringen	69	25
Deutschland	2059	2171

5. Ist in nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften vorgesehen, dass Inspektionen mit Inspektionen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union (z. B. der Richtlinie über Industrieemissionen) zu koordinieren oder zu verbinden sind?

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 12. BImSchV bestimmt, dass das Überwachungssystem der Behörden gewährleisten muss, dass „Vor-Ort-Besichtigungen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wenn möglich koordiniert werden“.

8. Verbot der Weiterführung, Sanktionen und andere Zwangsmittel (Artikel 19 und 28 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Für wie viele Betriebsbereiche war die Weiterführung oder Inbetriebnahme während des Berichtszeitraumes verboten?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die dem Verbot der Weiterführung oder der Inbetriebnahme unterlagen
Baden-Württemberg	0
Bayern	1
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	0
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Deutschland	2

2. Wie viele Arten von Zwangsmaßnahmen wurden während des Berichtszeitraumes getroffen? Geben Sie an, welche Arten von Maßnahmen am häufigsten getroffen werden (z. B. Verbot der Weiterführung, Ordnungsstrafe, Sanktion oder andere Maßnahme). Nach Möglichkeit statistisch aufschlüsseln.

Allgemeine Hinweise:

Die Zusammenarbeit mit den Betreibern funktioniert in der Regel so gut, so dass Maßnahmen und Sanktionen eher die Ausnahme waren. Anregungen bzw. geringfügige Mängel aus den Inspektionen wurden bisher durch die Betreiber in der Regel zeitnah abgestellt.

Sollten bei Vor-Ort-Inspektionen oder anderweitig technische oder organisatorische Mängel, Mängel im Sicherheitsmanagementsystem oder bei Dokumenten bekannt werden, so werden den Betreibern entsprechende Folgemaßnahmen auferlegt, die innerhalb einer gesetzten Frist zu erledigen sind.

Wird der Mangel vom Betreiber nicht abgestellt oder handelt es sich um ein gravierendes Problem, z. B. eine Betriebsstörung oder ein Störfall, wird eine Anordnung nach § 17 oder § 24 BImSchG oder eine Ordnungsverfügung erlassen. Grundsätzlich ist ein weites Spektrum von Sanktionen möglich, die sich nach der Schwere der schuldhaften Rechtsverstöße richten, insbesondere:

- Bußgelder nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 12. BImSchV,
- Untersagung nach § 20 Abs. 1a BImSchG,
- Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 BImSchG

- Untersagung nach § 25 Abs. 1a BImSchG,
- Freiheitsstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,
- Geldstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,
- sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG),
- Zwangsmittel,
- Aussetzung oder Streichung der EMAS-Registrierung gemäß § 34 Umweltauditgesetz (UAG).

Bei Unfällen/Zwischenfällen wurden je nach Ausmaß z. B. einzelne oder mehrere der folgenden Maßnahmen getroffen:

- Überprüfung vor Ort,
- Einschaltung der Landesoberbehörde,
- Einschaltung nach § 29b BImSchG bekanntgegebener sicherheitstechnischer Sachverständiger,
- Vereinbarung oder Anordnung der Außerbetriebnahme von Anlagen bis zur Freigabe aufgrund sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG,
- Prüfung der Realisierung vorgeschlagener Ertüchtigungsmaßnahmen bei erkannten Mängeln im Rahmen der Inspektion,
- Vereinbarung eines Terminplans zur Abstellung der Mängel und Nachverfolgung der Einhaltung.

Bundesland	Art der Sanktionsmaßnahme	Anzahl der Sanktionsmaßnahme
Bayern	Verbot der Weiterführung	1
	Bußgeld	1
	andere Maßnahme	1
Baden-Württemberg	Bußgeld	2
Berlin	andere Maßnahme	2
MV	Bußgeld	1
	andere Maßnahme: Fristsetzung und Androhung von Bußgeld	2
Niedersachsen	Verbot der Weiterführung	1
Nordrhein-Westfalen	Bußgeld	3
Deutschland	Verbot der Weiterführung	2
	Bußgeld	7
	andere Maßnahme	5

9. Zugang zu Gerichten (Artikel 23 der Richtlinie 2012/18/EU)

Erläutern Sie, wie die Einhaltung des Artikels 23 der Richtlinie 2012/18/EU über den Zugang zu Gerichten gewährleistet wird und beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Artikels während des Berichtszeitraumes.

Die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie über den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten sind im Hinblick auf Vereinigungen durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) umgesetzt worden. Gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen können danach Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen.

Gegen eine behördliche Entscheidung über Projekte im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie können zudem Einzelpersonen, die geltend machen können, durch diese Entscheidung in ihren Rechten verletzt zu sein, verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies ist in § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. In diesem Rahmen kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind.

Bei der Anwendung dieser Anforderungen von Artikel 23 der Seveso-III-Richtlinie sind keine Probleme bekannt geworden.

10. Sonstige Angaben

Fakultative Angaben:

Geben Sie zu den nachstehenden Punkten zusätzliche Seveso-bezogene allgemeine Informationen, Durchführungserfahrungen, Berichte usw. an, die – auch für die Öffentlichkeit – von Interesse sein könnten:

- a) Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen, um eine Wiederholung zu verhindern;

Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen zu ziehen, ist ein Kernelement der deutschen Anlagensicherheit und Störfallvorsorge. Hierzu nachfolgend einige Beispiele:

Deutschland hat bei der Umsetzung des Anhangs VI der Seveso-Richtlinie eine dritte Kategorie von meldepflichtigen Ereignissen vorgesehen:

- „III. Ein Ereignis, bei dem Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

Damit sollen auch gravierende Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs für die Störfallvorsorge genutzt werden können, die nicht bereits zu schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie geführt haben.

Seit der Störfall-Verordnung von 1991 erfolgt eine systematische Erfassung und datentechnische Aufarbeitung aller meldepflichtigen Ereignisse in Deutschland durch das Umweltbundesamt. Die Erfassung der „schweren Unfälle“, Analyse derselben und Abgabe von Empfehlungen ist eine Aufgabe der Länder, während der Bund für die Zusammenführung der geforderten Informationen und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission zuständig ist. 1993 wurde mit dem „Leitfaden zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne der Störfall-Verordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ein inhaltlicher und organisatorischer Rahmen für die Umsetzung von § 19 in Verbindung mit Anhang VI Teil der Störfall-Verordnung geschaffen. Eine Maßnahme dieses Leitfadens war die Schaffung der „Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle

und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen“ (ZEMA) des Umweltbundesamtes im gleichen Jahr. Zu den Aufgaben der ZEMA gehören insbesondere:

- Erfassung der Mitteilungen nach § 19 Störfall-Verordnung und Übermittlung an eMARS
Herausgabe von Jahresberichten über die deutschen meldepflichtigen Ereignisse,
- Information von Behörden und Öffentlichkeit über die in eMARS eingegangenen Mitteilungen nach § 19 Störfall-Verordnung,
- Erfassung, Veröffentlichung und Auswertung von relevanten, nationalen und internationalen Ereignissen, auch unterhalb der Meldeschwelle,
- darauf aufbauend Erstellung von Berichten und von Vorschlägen zur Fortschreibung des Standes der Sicherheitstechnik und der guten Managementpraxis,
- Informationsaustausch mit anderen Störfallauswertestellen im In- und Ausland,
- Berichtspflichten zur Anlagensicherheit.

Die ZEMA hat eine über das Internet der Öffentlichkeit zugängliche Datenbank mit allen seit 1980 verfügbaren bzw. meldepflichtigen deutschen Ereignissen geschaffen. Interessierte können sich über einen Newsletter über neue, meldepflichtige Ereignisse informieren lassen. Darüber hinaus veröffentlicht sie einen Newsletter mit Hinweisen auf relevante, nicht meldepflichtige, nationale und internationale Ereignisse.

Die Informationsangebote der ZEMA sind durch den öffentlichen Zugang über das Internetportal InfoSiS (<https://www.infosis.uba.de/>) und ein aktives Informationsmanagement (AIM) zugänglich.

Dieser Leitfaden wurde 2018 aktualisiert und an die Seveso-III-Richtlinie bzw. die neue Störfall-Verordnung angepasst (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_meldepflichtige_ereignisse_stoerfall-verordnung_stand_april_2018_ausgetauscht_1533538539.pdf).

Jährlich organisiert das Umweltbundesamt zusammen mit der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung einen Behörden-Erfahrungsaustausch zur Anlagensicherheit, zu dem auch Behörden aus den Nachbarländern eingeladen sind. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Erfahrungsaustausches ist das Lernen aus Ereignissen und die Vermittlung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Vor einigen Jahren wurden im Auftrag des Umweltbundesamtes bereits Verfahren und z. T. auch Hilfsmittel für die Analyse von Ereignissen durch die Betreiber entwickeln, wie das System SOL (systematisches, organisationales Lernen).

Um auch die Behörden bei der Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Seveso-III-Richtlinie zu unterstützen, hat das Umweltbundesamt zusammen mit Bundesländern im Rahmen eines Forschungsprojektes Methoden für die Ereignisanalyse und -dokumentation aufbereitet, die für die Anwendung durch Behörden (oder in ihrem Auftrag) und Umsetzung des Artikel 17 Seveso-III-Richtlinie dem Stand der Technik entsprechen und am geeignetsten erscheinen; für die Anwendung dieser Methoden wurden Hilfsmittel entwickelt, die den zuständigen Behörden unter ihren Arbeitsbedingungen eine Anwendung dieser Verfahren ermöglichen.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz eingerichtetes Beratungsgremium der Bundesregierung zur Anlagensicherheit, in die neben Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Bundesbehörden sowie der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der Sachverständigen, der Berufsgenossenschaften, der beteiligten

Wirtschaft berufen werden, hat 2 ständige Ausschüsse eingerichtet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind:

- Der Ausschuss „Ereignisse“ beschäftigt sich mit nicht meldepflichtigen und meldepflichtigen nationalen Ereignissen und relevanten internationalen Ereignissen mit dem Ziel, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Unfälle zu geben.
- Der Ausschuss „Erfahrungsberichte“ wertet die Jahresberichte von Sachverständigen aus, um bereits aus den beobachteten Mängeln von Anlagen Hinweise für die Verbesserung der Anlagensicherheit zu gewinnen.

Ferner hat die KAS Empfehlungen zur Integration von Ereigniserfassung, -analyse und Erkenntnisgewinn in das Sicherheitsmanagement von Betreibern, einschließlich innerbetrieblicher Kommunikation, erarbeitet.

Die Leitfäden und Empfehlungen der KAS sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<https://www.kas-bmu.de/startseite.html>).

Darüber hinaus gibt es weitere nichts staatliche Initiativen, die durch Leitlinien, Regeln und Normen versuchen, aus Ereignissen Konsequenzen für die Störfallvorsorge abzuleiten.

- b) IT-Instrumente zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie und zum Datenaustausch;

Siehe auch Informationen zu Frage 10 a).

In den Bundesländern wurden unterschiedliche Softwaresysteme zur Überwachung des Vollzugs der Störfall-Verordnung und zur gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen den betroffenen Behörden entwickelt. Beispielhaft seien genannt:

- 8 Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben das System LIS-A (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/lis-a>) entwickelt. Folgende Länder sind der Kooperation ebenfalls beigetreten: Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt. Diese 12 Länder haben gemeinsam LIS-A web als Webanwendung, basierend auf LIS-A, entwickelt. LIS-A web soll Ende 2023 in Betrieb genommen werden.
- Baden-Württemberg nutzt die Fachanwendung Störfall-Verordnung (FA StörfallV) zusammen mit dem Umweltinformationssystem (UIS), das auf dem System Cadanza der Fa. disy basiert.
- Nordrhein-Westfalen nutzt das System ISA (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/mehr-zum-thema/anlagen-informationssysteme/isahtm>).
- Bayern nutzt das Informationssystem immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen in Bayern (ISA-B), das auf dem System Cadanza der Fa. disy basiert.

Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung das Datenbanksystem DoSiS (Dokumentationssystem zum Stand der Sicherheitstechnik) entwickelt, das der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung steht (<https://www.infosis.uba.de/dosis/index.php/general>). Es kann als eine Erkenntnisquelle zum Stand der Technik für verschiedene Anlagentypen genutzt werden.

- c) soweit relevant, alle Seveso-ähnlichen Maßnahmen (betreffend die Mitteilung von Tätigkeiten, Anforderungen an das Sicherheitsmanagement, Sicherheitsberichte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Notfallplanung und Inspektionen), die auf nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU fallende Anlagen und Tätigkeiten (wie Pipelines, Häfen,

Rangierbahnhöfe, Offshore-Anlagen, Erdgasexploration, Gewinnung usw.)
angewendet werden.

Hierzu liegen keine Angaben vor.